



Anschluß  
20.B -Wiehagen Nord-

Fl. 28

Fl. 29

§ 1  
 Gemäß § 68 Bauordnung NW wird festgesetzt, daß Dachgauben in einer Größe bis maximal 2/3 einer Traufenlänge als Ausnahme zugelassen werden können, wenn sie mit den öffentlichen und nachbarlichen Belangen vereinbar sind.  
 Ansonsten verbleibt es bei den Festsetzungen des Bebauungsplanes.

**TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**

**BAULICHE GESTALTUNG**  
 Sämtliche Bauten sind mit einem Flächenanteil von mindestens 70 % mit gebrannten Vormauersteinen zu verblenden; ausgeschlossen sind glasierte Vormauersteine und Wandfliesen. Nicht verblendete Flächen sind in Holz, Waschputz, Sichtbeton, Schiefer, Eternitschiefer, weißen oder pastellfarbigem Putz auszuführen.

Das Reihenhaus ist einheitlich mit Vormauerziegeln zu verblenden.

Von der festgesetzten Dachneigung sind Abweichungen von maximal +/- 2 Grad zulässig.